

befürwortet. Er mag als vorläufiger Ausgleich in schwieriger Lage sich empfehlen, aber er bleibt eine Verlegenheitslösung. Als Grundsatz konnte ihn nur eine schwachmütige Zeit aufstellen, die der Geltung und der Kraft letzter Ideale nicht mehr recht vertraute. Die auch dem vollen Leben, wie es sich in dem Streben nach „Nationwerden“ ausspricht, nicht mehr vertraute. In den Ländern freilich, wo die Katholiken als eine Minderheit zugleich doch auf den größeren und glücklicheren Teil der nationalen Geschichte als auf ihre eigene Geschichte blicken — und in diesem Falle befinden wir deutsche Katholiken uns auf menschlich absehbare Zeiten —, ist in Hinsicht auf unsere Frage nur eine Stellung möglich, die durch den Bruch unseres Volksbodens bedingt ist. Wir wissen, daß auch so die Kirche im Volksleben zu stehen und ihm zu dienen hat, und daß sie es tun kann im Vertrauen, der Nation etwas zu geben zu haben. Wir dürfen aus aller Kirchengeschichte und nicht zuletzt aus unserer deutschen Kirchengeschichte die tröstliche Sicherheit abnehmen, daß dieses Vertrauen gegründet und beglaubigt ist, aber wir können einstweilen diesen Glauben unsern getrennten Brüdern nicht auflegen und abfordern. Er kann uns nur stark machen, mit unserem katholischen und deutschen Erbe dem Volksganzen zu dienen, damit sich leise der Gottesgedanke erfülle, daß die Kirche in unserer Nation und die Nation in der Kirche blühe.

## Verrechtlichung der Kirche

Von Ivo Zeiger S. J.

**M**an spricht von einer „Verrechtlichung“ der katholischen Kirche. Das Wort gehört zwar nicht zu den wohlklingendsten Bildungen unserer Sprache, aber offenbar hielten seine Schöpfer es für schön genug, um damit eine unschöne Sache zu bezeichnen, oder doch für genügend ausdrucksvoll, um schon aus dem Klang des Namens den Unterton von Verurteilung, Verwerfung oder gar spöttischer Geringschätzung widerklingen zu lassen. Das Wort geht nicht nur in Kreisen um, die dem Christentum fremd oder feindselig gegenüberstehen, sondern ist bereits auch unter Katholiken zum Ausdruck quälender Sorge über die Rechtsentwicklung und Verwaltungsgebarung der heutigen Kirche geworden.

Wer von außen das kirchliche Leben unserer Tage beobachtet, wird von einer Verrechtlichung zunächst kaum etwas bemerken; es müßte denn sein, daß er sie schon in der Führung von Tauf- und Trauungsmatrikeln beim Pfarramt entdecken wollte. Der erste Eindruck ist nicht eine Vorherrschaft des Juristischen, sondern des Religiösen. Trotz aller Angriffe auf Glaube und christliche Sitte, trotz mancher Entgleisungen und bedauerlicher Abfälle ist das Glaubensleben in breiten Schichten des Kirchenvolkes gewachsen. Ein tiefer Strom von Gottesfurcht und Frömmigkeit zieht durch die Gemeinden, die Gläubigen beteiligen sich rege an Gottesdienst und Sakramentenempfang, kurz das äußere Bild der Kirche ist beherrscht von dem unleugbaren Streben nach religiöser Verinnerlichung. Ja vielleicht wird diese Feststellung am besten bestätigt durch die Empfindsam-

keit, mit der manche Katholiken sich gegen alles bloß Äußerliche, Organisatorische, gegen das Nur-Juristische im kirchlichen Dasein wehren, so daß sie eine „Verrechtlichung“ der Kirche zu sehen glauben und fürchten.

Und nicht ganz ohne Grund, wie es scheint. Bei näherem Zusehen wird nämlich hinter allem religiösen Leben in der Kirche ein Rechtsapparat sichtbar. Er ist fein berechnet und gegliedert, funktioniert fast reibungslos und wird mit peinlicher Genauigkeit gehandhabt. An seiner Vervollkommnung scheint man noch immerfort zu arbeiten, Gesetz reiht sich an Gesetz, Dekret an Dekret, und all das erweckt zuweilen den Eindruck, als ob die Hüter der Kirche das Heil der Seelen nicht mehr so recht vom gnadenvollen Wehen des Gottesgeistes, sondern von der Präzision ihrer Paragraphen erhofften. Wer mit diesen zusammenstößt, bekommt die ganze Härte des Gesetzes, die Starrheit eines Buchstabenrechtes zu fühlen, das um so unbegreiflicher wird, je erhabener man sich in der Kirche Christi den Primat göttlicher Hirtensorge über allem bloß Beamtlichen und Rechtlichen gedacht hatte. So, sagt man, werde der einsichtige Gläubige notwendig auf den verhängnisvollen Entwicklungsgang aufmerksam, der sich im Schoße der Kirche vollzieht und den man „Überwucherung der Liebeskirche durch das Gesetz“, „Verrechtlichung“ des Christentums nennt.

Wer von Verrechtlichung spricht, will ja nicht nur feststellen, daß es Kirchenrecht gibt, sondern daß dieses Recht sich im Kirchenraum zu breit macht, immer aufdringlicher wird, den Bestand des innern Lebens und der persönlichen Seelenfreiheit überwuchert und zu ersticken droht. An die Stelle früherer Geistesweite ist nach dieser Anschauung eine Unzahl von Gesetzen und einengenden Erlassen getreten; die kalt verstandesmäßige Betrachtungsweise, die allem Juristischen eigen ist, hat sich bis in die geheiligten Bereiche der Gottesgelehrtheit und Seelenleitung eingedrängt; immer größere Gebiete des religiösen Lebens geraten in den Bannkreis der Kanones, selbst die ganz vertrauten Seelenangelegenheiten der Gläubigen werden aus der Stille heiliger Gottgeborgenheit in den Lärm äußerer Organisation gezerrt, dem seelenlos prüfenden Blick des Kirchenbeamten und der schonungslosen Tageshelle von Amtsstuben ausgeliefert: der Kanonist hat den Theologen, der bureaukratische Beamte den väterlichen Seelsorger verdrängt. Unter dem Gestrüpp von Gesetzen, Verordnungen und organisatorischen Maßnahmen erstirbt langsam die Blüte heiliger Gottinnigkeit; die Kirche Christi verrechtlicht.

Das Bild, das so von der heutigen Kirche entsteht, ist zwar grob verzeichnet, aber doch nicht reines Phantasiegebilde. Wenn im Kirchenvolk von einer fühlbaren Verrechtlichung gesprochen wird, so liegen ganz bestimmte, unliebsame Erfahrungen zu Grunde. Man braucht dabei zunächst gar nicht an jene zu denken, die einmal einen ernsten Zusammenstoß mit der „Rechtskirche“ erlebten; in jeder Pfarrgemeinde gibt es den einen oder den andern, der an den Bestimmungen und stahlharten Forderungen der Kirche Gottes unerwarteten Widerstand gefunden oder der z. B. vor dem kirchlichen Ehegerichtshof sich vergeblich um die Nichtigkeitserklärung seiner ersten Ehe bemüht hat und nun dem neuen Zug seines Herzens nicht folgen kann. Derartige Katholiken neigen in der

Regel leicht dazu, an einen „klaffenden Zwiespalt zwischen Liebes- und Rechtskirche“ zu glauben. Aber diese Fälle bleiben doch selten und sind zudem nicht erst von heute — schon die geisterfüllten Gemeinden eines hl. Paulus kannten solche Zusammenstöße mit dem Kirchenrecht.

Schwerer dagegen wiegt die Beobachtung, daß die Kirche anscheinend dem Schritt der Staaten zu stark folgt. Seit den Tagen des Polizeistaates geht die öffentliche Gewalt überall in steigendem Maße darauf aus, das gesamte Leben der Untertanen gesetzlich zu erfassen, zu regeln, in den Bereich staatlicher Verordnungen und polizeilicher Überwachung zu stellen. Diese Entwicklung ist an der Kirche des 19. und 20. Jahrhunderts nicht wirkungslos vorübergegangen, denn schließlich kann doch die Stiftung Jesu als menschliche Gemeinschaft, aus Menschen unserer Zeit aufgebaut und in dieser Welt stehend, sich nicht vollständig gegen die Einwirkung ihrer Umgebung abschließen. So darf es nicht wundernehmen, wenn auch die kirchliche Verwaltungs- und Regierungsart teilweise durch Angleichung an weltliche Formen straffer, einschneidender, sagen wir sogar fühlbarer geworden ist.

Diese Entwicklung erfuhr eine wesentliche Steigerung durch das neue kirchliche Gesetzbuch, den Codex Iuris Canonici, der im letzten Kriegsjahr in Kraft trat. Ein Werk von so überragender Höhe und formender Kraft mußte notwendig eine doppelte Wirkung auslösen.

Zunächst einmal sahen sich alle Hirten der Kirche, von der römischen Zentralbehörde angefangen bis hinunter zum jüngsten Kaplan, gezwungen, den Inhalt der neuen Gesetze zu studieren und sich anzueignen. Es war, als ob sich mit einem Schlage das Interesse der Theologie und theologischen Studienausbildung einseitig zu Gunsten des Kirchenrechtes verschieben wollte. Kommentare erschienen in großer Zahl, wobei nicht immer der Menge die Qualität entsprach, kanonistische und kasuistische Zeitschriften schossen aus dem Boden, Liturgie, Moral und Pastoral standen unter dem Bann der neuen Kanones. Damit aber nicht genug, galt es nun weiterhin, diesen Gesetzesapparat in Gang zu bringen — und wie bei jeder ersten Anwendung nahm man es sehr genau. Auch vom Codex ließ sich das Wort sagen: Neue Besen kehren gut. So sehr das vom Standpunkt einer geordneten Kirchenleitung zu begrüßen und der Vorsehung zu danken ist, so konnte doch begreiflicherweise auch das nicht ausbleiben, was nach den Erfahrungen der Rechtsgeschichte einer jeden umfassenden Gesetzgebung nachzufolgen pflegt: eine mehr oder minder scharfe Gegenströmung gegen Gesetz und Recht. Nun ist aber diese Periode der ersten, begeisterten Einführung des neuen Kirchenrechtes und der damit zusammenhängenden Reaktion noch nicht abgeschlossen, sondern offenbar in vollem Gang. In der Kirchenrechtswissenschaft macht sich allerdings eine allmähliche Ernüchterung bemerkbar, die ganz von selbst zu tieferer, kritischer Durchdringung des Gesetzes und zu einer ruhigeren Linie in der Rechtshandhabung führen wird. In der Praxis jedoch scheint vorläufig der Kodex und seine Pflege noch die beherrschende Mitte zu behalten, mit andern Worten: die Aufmerksamkeit des offiziellen kirchlichen Lebens ist stark mit der Rechts- und Gesetzesordnung beschäftigt.

Und das in unsern Ländern mehr und fühlbarer vielleicht als anderswo. Hier offenbart sich nämlich ein hervorstechender Charakterzug des deutschen Volkes, sein Sinn für peinliche Ordnung und unerbittliche Gesetzestreue. Wir Deutschen verstehen ebensowohl das Ordnen und Organisieren wie das Gehorchen — und wir lieben das. Wenn wir nicht alles in unserem öffentlichen und häuslichen Leben bis ins kleinste regeln und mit geradezu militärischer Disziplin durchführen dürfen, fühlen wir uns gar nicht recht wohl. In dieser Eigenart liegt ein großer Vorzug, aber auch unsere Tragik. Denn wir verlieren dabei leicht Auge und Gespür für das freischwebende Leben und seine unerfaßbare Kraft; wir glauben ohne äußere Organisationsformen und bis ins einzelne genau festgelegte Werknormen nicht mehr auskommen zu können — auch nicht im kirchlichen Leben. Das aber muß auf die Dauer oft auch von uns als eine Fesselung und eine schier unerträgliche Last empfunden werden. Uns mangelt etwas von jener Weite gegenüber allem menschlichen Gesetz, die der Gesetzgeber an und für sich billigt, die aber anderseits manchen Völkern in zu reichem Maße beschieden ist. Wir können für unsere strenge Haltung allerdings einen besondern Grund geltend machen: uns deutsche Katholiken zwingt die Umwelt zu steter Selbstprüfung und harter Kirchenzucht. Seit Jahrhunderten stehen wir in vorderster Kampflinie; Truppen der Front aber müssen ernstere Zucht halten als die behäbig sichere Etappe. So mag es sich zu einem guten Teil erklären, warum gerade im deutschen Katholizismus das Gesetz fühlbarer wird, warum hier von einer Verrechtlichung der Kirche eher gesprochen wurde als in andern Ländern. Das Kirchenrecht wird eben in nordischen Gebieten ein ernsteres Antlitz zu zeigen scheinen als unter der heiter versöhnenden Sonne seiner römischen Heimat.

Endlich ist noch eines Grundes zu gedenken, der gerade dem einfachen Manne in der Kirche sich aufdrängen muß: es ist die fortschreitende Bürokratisierung vieler Seelsorgsämtler. Das Wort klingt häßlich, ist aber nicht ohne Wahrheit. Wir sind leider soweit gekommen, daß in den Großstädten und sogar in den kleineren Pfarreien der Pfarrherr mehr als Beamter denn als Seelsorger und Vater mit seinen Pfarrkindern zusammenkommt. Damit soll gegen unsern eifrigen Seelsorgsklerus auch nicht der Schatten eines Vorwurfs erhoben werden. Diese Entwicklung ist ja nicht auf sein Schuldkonto zu setzen, sondern mit der unabwendbaren Wucht einer Naturgewalt über die kirchliche Verwaltung hereingebrochen. Und es sind gerade die Priester, die darunter am schwersten leiden und sich innerlich gegen die Überlast von Beamtenarbeit aufbäumen. Viel zu lebendig ist ja in ihnen das Bewußtsein ihrer geistlichen Sendung: „Der Geist des Herrn ruht auf mir, er hat mich gesalbt, den Armen die Frohbotschaft zu bringen; er hat mich gesandt, gebrochene Herzen zu heilen, den Gefangenen Befreiung, den Unterdrückten Erlösung zu verkünden“ (Luk. 4, 18 f.). Hier liegt die Not unserer besten Seelsorger, daß sie jahraus jahrein ihre Stunden vertun müssen mit Taufscheinschreiben, Ehematrikeln, amtlicher Korrespondenz mit kirchlichen und staatlichen Behörden, Verkündigung und Überwachung von Verordnungen, Anlegen von Statistiken und allerlei Kleinkram; daß sie nicht mehr die Muße finden, ihrem

Volke auch außerhalb der Amtsstube nahe zu sein, daß sie überhaupt mit allzu vielen ihrer Gläubigen nur dann zur Aussprache kommen, wenn es um Rechtsfragen geht. Wenn dann noch das Gespenst der Arbeitshast hinter dem Priester steht, unerbittlich die Minuten zählend, und den Vielbeschäftigten durch die Amtsstunden jagend, um nur möglichst viele Fälle zu „erledigen“, dann wird am Ende der einfache Mann aus dem Volk an seinem Seelsorger irre und sagt kopfschüttelnd: Nun ist auch unser Pfarrer ein Beamter geworden. Das Urteil ist ungerecht, aber schließlich kann man es dem Gläubigen, dem die innern Zusammenhänge des kirchlichen Lebens verborgen bleiben, nicht verübeln, wenn er auf seine Weise die Auffassung gewinnt, die Kirche sei tatsächlich zu einer Beamten- und Rechtskirche geworden.

Damit sind die Gegebenheiten des praktischen Kirchenlebens gezeichnet, die den Eindruck einer „Verrechtlichung“ des Christentums erwecken können. Wenn sie auch durchaus beachtenswert sind, so hat man ihnen doch ein zu großes Gewicht dadurch verliehen, daß man sie mit einer weitausgreifenden Theorie verband, deren letztes Ziel nichts anderes ist als die Bekämpfung des Kirchenwesens selbst. Man spricht von einem geschichtlichen Absinken aus der Höhe urchristlicher Freiheit und Liebe in die kalte Niederung der modernen Rechtskirche und folgert daraus die grundsätzliche Ablehnung von Gesetz und Recht im Christentum, kurz: der Sinn alles Kirchenrechts wird in Frage gestellt.

Eine Rechts- und Gesetzesordnung, so behauptet man, war der Idee Christi wesensfremd. Die Ekklesia sollte nur die innere, religiöse und gnadenerfüllte Haltung der Seele zu Gott erfassen, alle äußere Bindung und Ordnung jedoch, Amt und rechtliche Gewalt, Gesetz und Form als Fremdkörper von sich fernhalten. Wenn es trotzdem im Laufe der Jahrhunderte zur Ausbildung eines Kirchenrechts gekommen ist, so konnte das nur entweder durch eine leider unvermeidliche Duldung oder in bedauerlicher Fehlentwicklung geschehen. Denn das Recht kann in der Kirche niemals Heimat haben; es ist wesentlich ein „weltlich Ding“, das Ergebnis der unerlösten Menschennatur; nur in der „Welt“ und in ihrer gesellschaftlichen Darstellungsform, dem Staate, besitzt es seinen Daseins- und Wirkungsbereich, als der Zuchtmeister des niederen Menschen. Wo aber die Gnade Christi herrscht, wo das Gesetz der Gottesliebe spricht, soll die Freiheit der Seele durch keine Rechtsbindung eingeengt werden.

Was hier zu Grunde liegt, ist die scharfe Gegenüberstellung des Religiösen und Juristischen. Unter dem Religiösen versteht man dann das rein Innerliche, die private Haltung des Menschen vor seinem Schöpfer, jenen unantastbaren Seelenbereich von traulicher Gottgeborgenheit und übernatürlicher Liebe, der niemals durch Gesetzes- oder Dogmenbindungen begrenzt werden kann, der jedem Zugriff von außen entzogen ist, aber auch seinerseits den heiligen Bannkreis des Innern nicht überschreiten darf, um in das Leben der Welt, in den gesellschaftlichen oder gar politischen Bezirk überzugreifen. In diesem Sinn ist Religion nur ein rein persönliches Bezogensein auf den Unsichtbaren, ein bloß innerer Lebensvor-

gang tiefster Seelenschichten, nur Liebe und Freiheit und Grenzenlosigkeit des Strebens.

Ihr tritt das Recht entgegen als Bindung, Beengung der Freiheit, äußere Ordnung und Überwachung von Beziehungen unter Menschen, als der Widerpart aller echten Innigkeit und Weite und christlichen Liebe.

Es ist klar, daß in solcher Fassung die beiden Grundbegriffe Religiöses und Rechtliches Gegensätze sein müssen, zwei an sich unvereinbare und unüberbrückbare Welten. Wenn es schon dem religiösen Menschen dieser Art schwer fällt, die „Last der Welt“ zu tragen, die Bindung gesellschaftlicher und staatlicher Normen zu dulden, so muß es ihm geradezu unerträglich werden, wenn er nun diese Gesetzesordnung als Kirchenrecht auch in den geheiligten Bereich des Christentums eindringen sieht. Daher müsse um so lauter der Ruf erhoben werden, die „Liebeskirche Christi“ gegen die „Rechtskirche“ zu verteidigen, zur alten Geistesfreiheit des Urchristentums zurückzukehren, auf alles Äußere, Juristische nach Möglichkeit zu verzichten zu Gunsten des Innern und mutig den Rückzug der Kirche auf das rein religiöse Gebiet zu wagen.

So verbindet sich an dieser Stelle mit den Klagen über die „Verrechtlichung“ der katholischen Kirche eine andere Bewegung, die wegen ihrer augenblicklichen Zeitgemäßheit und innern Verschwommenheit nicht weniger bestechend wirkt: der Ruf nach dem „Rein-Religiösen“. Es wäre überflüssig, beweisen zu wollen, wie unkatholisch diese Anschauungen sind. Wer in solcher Weise die Kirche grundsätzlich auf das in diesem — unnötig eingeengten — Sinne Rein-Religiöse zurückdrängen will, vergreift sich an der göttlichen Sendung des Christentums selbst; wer so katholische Religiosität und kirchliches Recht auseinanderreißt, zerschlägt den Bau Christi. Denn der Herr hat seine Kirche nicht als ungeformte Geistesbewegung hinterlassen, sondern als festgefügte Gemeinschaft, die er mit ihrer Aufgabe mitten in die Welt stellte, auf Recht gebaut, mit Verfassung und rechtlicher Ordnung durchgliedert und mit dem Wesensgesetz, daß sie nicht ohne äußere Rechtsordnung erhalten werden solle.

Es ist wahrhaftig nicht notwendig, daß die Kirche des 20. Jahrhunderts noch einmal das Experiment wiederholt, das vor 400 Jahren bereits mißlungen ist, nämlich das Christentum seiner hierarchischen Form und des Rechtsgewandes zu entkleiden, um es auf das bloß Innere, Geistliche, auf eine ungebundene und freiwirkende Dynamik des Religiösen zurückzuführen. Die Folge war teils ein Verrinnen und Zerfließen des innern Lebensstromes, eine Selbstzersetzung in „Schwarmgeisterei“ und „freie Theologie“, teils die Selbstverknechtung der Kirchen unter den Staat. Und es mußte so kommen; denn Kirchenleben und Kirchenrecht gehören zusammen. Bei aller berechtigten Kritik an bestehenden Mißständen in Verwaltung und Rechtspflege darf das Bewußtsein nicht erschüttert werden, daß für die katholische Kirche die Rechtsordnung eine Lebensnotwendigkeit ist, ein Bollwerk, um das Heiligste zu decken, eine starke, geweihte Waffe, um die Güter und den Bestand christlichen Wesens zu verteidigen.

Dabei soll durchaus nicht der Eindruck hervorgerufen werden, als ob

alles Kirchengesetz nur der Verteidigung diene. Gewiß sind viele Kanones nur Schutznormen, um den Glaubensbesitz vor Zersetzung, die Würde von Gnade und Sakrament vor Entweihung zu bewahren. Diese Gesetze stehen mit dem Wesen der Kirche nur in loser Verbindung; sie liegen wie Festungswerke im Vorgelände der heiligen Stadt und könnten unter Umständen geopfert werden. Daneben aber gibt es Rechtsnormen, die in das kirchliche Gefüge selbst eingebaut sind: Formen der Gliederung des mystischen Leibes Christi, wie sie z. B. im Verfassungsrecht, in den Normen über Papst- und Bischofsgewalt sich aussprechen; Formen endlich der Lebensfunktionen, in denen Gott selbst das geheimnisvolle Einströmen seiner Gnade in die Seele und die Tiefe menschlicher Frömmigkeit in Erscheinung treten lassen will (Sakramental- und Kultrecht). In ihnen lebt so eigentlich das Innerste der Kirche. Darum kann die Kirche nicht ohne Kirchenrecht sein.

Es gab eine Zeit, wo man sich die Urkirche ohne hierarchische Verfassung und ohne Kirchenrecht vorstellte. Der Versuch, einen geschichtlichen Beweis dafür zu erbringen, ist gescheitert; alle derartigen Studien haben nur das eine Ergebnis gezeitigt, daß die katholische Kirche mit ihrer Auffassung im großen und ganzen doch recht hatte: die Kirchengeschichte kennt kein rechtfreies Urchristentum, in dem nur Liebe und „pneumatische Anarchie“ regiert hätten.

Man behauptet weiterhin, der Gläubige der ersten Kirche bis ins späte Frühmittelalter sei durchaus nicht so eng in seiner Gewissensfreiheit durch Gesetze behindert gewesen wie etwa der Katholik des Hochmittelalters oder der nachtridentinischen Zeit. Auch das stimmt nicht mit den Quellaussagen des Kirchenrechts überein; sie reden eine ganz andere Sprache: beherrschende Stellung des Bischofs in der Gemeinde für das gesamte kirchliche Leben, strengster Zentralismus in der Verwaltung, das Vorwiegen öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte gegenüber privaten Sonderrechten und Sonderwünschen, die alte Bußpraxis, die juristische Behandlung von Meßfeier und Kommunionempfang und vor allem der mittelalterliche Pfarrbann mit seinen weitgreifenden Auswirkungen machen es nur zu klar, wie streng gebunden der damalige Gläubige sich fühlen mußte, und wie reich dagegen an individueller Freiheit und persönlicher Seelenformung unser heutiges Kirchenvolk geworden ist. Uns ist die Scheidung von äußerem Rechts- und innerem Gewissensbereich eine Selbstverständlichkeit. Der Gläubige wählt sich frei seine Gottesdienstkirche, seinen Beichtvater und Seelenführer; das Sakrament der Sündenvergebung ist allen Öffentlichkeitscharakters entkleidet und immer mehr zu einem gnadenvollen Werkzeug persönlichster Seelenleitung geworden. Wenn eine geschichtlich fortschreitende Verrechtlichung eingerissen wäre, dann hätte sie an diesen empfindlichsten Stellen des kirchlichen Lebens sich fühlbar machen müssen. Das Gegenteil ist eingetreten, die Entwicklung verlief eher umgekehrt: dem wachsenden, reifenden Leben der Kirche entsprechend ein Aufstieg zu größerer Reife und Selbständigkeit des Kirchenvolkes.

Demgegenüber ist es von ganz untergeordneter Bedeutung, daß im

Laufe der Zeit das Kirchenrecht an Ausdehnung, an Zahl seiner Gesetze und Umfang der Folianten gewonnen hat. Damit beweist man keine Verrechtlichung. Es ist ein billiges Reklamemittel, die spärlichen Gesetze der apostolischen Zeit den 2414 Kanones des neuen Gesetzbuches gegenüberzustellen. Das beweist ebensoviel, wie wenn man die paar Rechtspruchwörter unserer nordischen Vorfahren mit den Tausenden von Paragraphen im modernen deutschen Recht in Vergleich setzen wollte. Verrechtlichung ist das nicht, sondern bloß der eindrucksvolle Aufweis eines innern Lebensvorgangs, nämlich der fortschreitenden Vervollkommnung und Verfeinerung im Schaffen einer Nation bzw. unserer Kirche.

Damit ist nun aber eines der wichtigsten Entwicklungsgesetze für die kirchliche Rechtsgeschichte gewonnen: wenn es wahr ist, daß Kirchenleben und Kirchenrecht sich nicht widerstreiten, sondern entsprechen, dann wird sich nicht das eine auf Kosten des andern entwickelt haben; wenn die Kanones wirklich für das kirchliche Leben nichts anderes sind als Formen des Schutzes, der Organisation oder innern Entfaltung, dann ist ein wahrer und fruchtreicher Ausbau des Kirchenrechtes nur möglich und immer dann auch notwendig, wenn das Innenleben der Kirche sich entfaltet. Dieses Gesetz bestätigt sich in der Geschichte: an jede größere, religiöse Bewegung hat sich eine Periode der Rechtsentwicklung geknüpft, als ob die eben gewonnene Stellung sofort ausgebaut und gesichert, die eben erblühte Knospe in schützende Hut genommen werden sollte. So folgte der charismatischen Glut apostolischer Tage die verfassungsrechtliche Tätigkeit des ausgehenden ersten Jahrhunderts, dem neuaufliebenden Eifer in der decianischen und diokletianischen Verfolgung die große Rechtsschöpfung des 4. Jahrhunderts, der geistigen Welle, die von Ambrosius, Augustinus, Leo und Benedikt ausging, die kanonistische Arbeit unter den Päpsten Gelasius bis Hormisdas, der religiösen Bewegung der Kluniazenser die bahnbrechende Rechtsreform Gregors VII. und der wundersamen Innigkeit franziskanischen und dominikanischen Frühlings die Blüte des mittelalterlichen Kirchenrechtes unter Gregor IX. und Bonifaz VIII.; die katholische Restauration und Reformation ist begleitet von der gesetzgeberischen Kraft des Trienter Konzils, und um bloß noch ein letztes zu nennen: derselbe heiligmäßige Pius X., dem wir zu einem guten Teil die Frömmigkeitsbewegung unserer Tage verdanken, ist auch der Urheber des neuen Gesetzbuches geworden.

Das sind nicht geschichtliche Zufallserscheinungen, sondern Offenbarung jener innern Lebenszusammenhänge, die zwischen der Kirche und ihrem Rechte geknüpft sind. In ihnen liegt zugleich die sichere Gewähr, daß eine wirkliche Verrechtlichung der Kirche nicht zu fürchten ist. Die Geschichte kennt wohl Beispiele dafür, daß das Kirchenrecht vorübergehend dem übermächtigen Einbruch weltlichen Rechtes beinahe erliegen kann, daß es zeitweilig einem gewissen Formalismus verfiel, nach Verselbständigung und beherrschender Vorrangstellung im Kirchenraum strebte, ja sogar Menschen zu Opfern und Märtyrern werden ließ. Aber die Geschichte sagt auch mit bezwingender Eindringlichkeit, daß bei aller Rechtsvervollkommnung sich doch die wahre Freiheit der Gewissen und der Seelen



durchgerungen hat. Wenn die Kirche bis heute zum Mißfallen zünftiger Juristen eine gewisse Vermengung von Rechtspflege und Moral beibehält, so tut sie es wohl in Erkenntnis der natürlichen Zusammenhänge und — vielleicht dürfen wir sagen — aus einem echten Instinkt heraus, um die Entartung ihrer Rechtspflege möglichst zu verhüten. Die Kanones sollen im letzten Grunde immer doch nur dem innern Leben der Kirche dienen, müssen sich beugen vor der göttlichen Sendung Jesu an die Seelen. Das Kirchenrecht lähmt, wenn stark erhalten, das Kirchenleben nicht, sondern festigt es; darin liegt seine wahre Erfüllung.

## Die kulturpolitische Bedeutung des Reichstheatergesetzes

Von Dr. Paul Westhoff.

Das gesamte deutsche Bühnen- und Spielwesen ist in der letzten Zeit auf völlig neue Grundlagen gestellt worden. Ein Vorgang, der außerhalb fachlich interessierter Kreise fast völlig unbeachtet blieb. Dabei handelt es sich hier um Fragen, die für das gesamte Volksleben in allen seinen Schichten von großer Bedeutung sind. Nachdem im Rahmen der Reichskulturkammer eine Reichstheaterkammer geschaffen worden war, schritt der Gesetzgeber in ursächlichem Zusammenhang mit der so erfolgten berufsständischen Regelung des Theater- und Spielwesens zur Reform des Theaterrechts.

Eine solche Reform war als Aufgabe und Notwendigkeit schon vor dem Kriege erkannt worden. Befand sich doch das Theater immer noch in der Obhut zweier Einrichtungen, die mangels besserer Unterbringung so viele und verschiedenartige Gebiete betreuen müssen: der Gewerbeordnung und des Polizeirechts. Nach dem Kriege war im Reichsministerium des Innern ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der den Mängeln abhelfen sollte. Er wurde jedoch nicht Gesetz. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus stellte man sich an den zuständigen Stellen — zu schleuniger Neuregelung der Verhältnisse entschlossen — die Frage, ob der vorhandene Entwurf Verwendung finden könne<sup>1</sup>. Diese Frage wurde jedoch verneinend beantwortet. Man wollte nicht nur Mißbräuche ausschalten oder das alte Recht modernisieren. Das Ziel, das man sich steckte, war vielmehr die Schaffung eines neuen Theaters, wie der nationalsozialistische Staat es sich wünscht.

Die Neuregelung des Theaterrechts im Reichstheatergesetz vom 15. Mai 1934 bietet denn auch einen besonders eindrucksvollen Einblick in die kulturpolitischen Bestrebungen der Regierung. Das Reichstheatergesetz steht völlig auf dem Boden eines Staates, der die Kulturgestaltung keineswegs sich selbst bzw. der privaten Lebenssphäre überlassen will. Dieser Staat beschränkt sich auch nicht etwa auf polizeiliche Gesichtspunkte, die Siche-

<sup>1</sup> Vgl. dazu P. Gast, Ger.-Ass. im Reichspropagandaministerium, Reichs- u. Preuß. Verwaltungsbl. 1934, S. 433 ff.